Vermögenssteuer auf Wertpapieren ohne Kurswert – erfreuliche Neuerungen ab 1.1.2021

Übersicht und Einleitung

Die Vermögenssteuer, welche jährlich rund CHF 7 Mrd. an Steuereinnahmen generiert, stammt zu einem wesentlichen Teil aus nichtkotierten Wertschriften. Existieren doch in der Schweiz rund 230'000 Kapitalgesellschaften, deren Anteile zu rund 50% im Privatvermögen gehalten werden.[1] Für die Steuerbewertungen mit Bilanzstichtag ab 1.1.2021 ergeben sich erfreuliche Neuerungen für die Steuerpflichtigen.

Gesetzliche Grundlagen

Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sieht vor, dass das steuerbare Vermögen zum Verkehrswert bewertet wird (Art. 14 StHG). Wie der Verkehrswert zu ermitteln ist, wird jedoch weder im StHG noch in den kantonalen Gesetzen näher definiert.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist unter dem Verkehrswert der «objektive Marktwert eines Vermögensobjekts» zu verstehen. Dieser entspreche «dem Preis, der bei einer Veräusserung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mutmasslich zu erzielen sei, den also ein unbefangener Käufer unter normalen Umständen zu zahlen bereit wäre»[2], wobei es sich hier nicht um eine mathematisch exakt bestimmbare Grösse, sondern in der Regel um einen Schätz- oder Vergleichswert handle.[3] Während die Bewertung einer kotierten Aktie unproblematisch ist (es gilt der Schlusskurs des letzten

---

[1] Vgl. Bundesamt für Statistik, Statistik der Unternehmensstruktur, marktwirtschaftliche Unternehmen nach Wirtschaftsabteilungen und Rechtsform, 2011 – 2019. Veröffentlicht am 28.08.2020.

[2] BGE 128 I 240, E. 3.1.2; BGE 124 I 193, E. 4b); BGer 7.4.2020, 2C_1057/2018, E. 4.1

[3] BGE 128 I 240, E. 3.1.2; BGE 124 I 193, E. 4b); BGer 7.4.2020, 2C_1057/2018, E. 4.1.

Börsentags vor Bewertungsstichtag), ist die Ermittlung des Wertes eines nichtkotierten Wertpapiers schwieriger.

Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz

Aufgrund der Bewertungsschwierigkeiten und zur Entschärfung des Problems der Massenveranlagung hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) in ihrem Kreisschreiben Nr. 28 zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (KS 28) vergangenheitsorientierte Bewertungsmethoden festgelegt. Zudem publiziert die SSK diesbezüglich seit 2010 jährlich einen Praxiskommentar, welcher die Behördenpraxis und Rechtsprechung widergibt.

Das KS 28 bezweckt eine in der Schweiz einheitliche Bewertung nichtkotierter Wertpapiere für die Vermögenssteuer. Gemäss Weisung der Zürcher Finanzdirektion ist der Verkehrswert nichtkotierter Titel grundsätzlich nach ebendiesem KS 28 zu ermitteln. Es gibt aber auch Kantone, welche abweichend vom KS 28 andere Regelungen aufstellen.

Für Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften wird der Marktwert nach KS 28 wie folgt ermittelt: Der Verkehrswert einer Beteiligung resultiert aus dem Durchschnitt des zweifach gewichteten Ertragswerts und des einfach gewichteten Substanzwerts. Der Ertragswert entspricht dabei dem durchschnittlichen Reingewinn der letzten zwei oder drei Geschäftsjahre, welcher mit dem massgebenden Zinssatz zu kapitalisieren ist. Bisher setzte sich dieser Kapitalisierungszinssatz aus dem Zinssatz von risikolosen Anlagen und einer festen Risikoprämie zusammen und beläuft sich auf 7%.

Überprüfung des Bewertungsmodells durch Bewertungsspezialisten

Die SSK hat – wohl aufgrund der geäusserten Kritik an der wenig flexiblen und auf dem vergangenheitsbezogenen Ertragswert basierenden Bewertungsmethode – im Jahr 2019 das Institut Banking und Finance der Universität Zürich mit einem Gutachten zur Überprüfung des Kapitalisierungssatzes des KS 28 beauftragt. Zusammengefasst kommen die Bewertungsspezialisten zum Schluss, dass das bisher angewandte Bewertungsmodell diverse Schwachstellen aufweist und Anpassungen empfehlenswert sind.

Konkret halten die Experten u.a. fest, dass die Risikoprämie mit pauschal 7% «problematisch» und «angreifbar» sei, da diese empirisch nicht fundiert sei und die zeitliche Marktentwicklung nicht berücksichtige. Der Kapitalisierungssatz gemäss KS 28 soll deshalb periodisch aus einem repräsentativen Ertragswert börsenkotierter Vergleichsunternehmen abgeleitet werden. Zudem empfehlen die Experten, die Illiquidität von nichtkotierten Wertschriften mit einem Abschlag von 10% vom gesamten

Unternehmenswert zu berücksichtigen. Die auf diesem Weg berechneten Kapitalisierungssätze werden aufgrund der genaueren Berücksichtigung der jeweiligen Marktlage und der Stichtagsbetrachtung von Jahr zu Jahr stärker schwanken (für das Jahr 2018 wurde bspw. einen Zinssatz von 10.33%[4] berechnet, für das Jahr 2017 ein solcher von 6.58%[5], im Vergleich zum Zinssatz gemäss KS 28 von 7% in diesen Jahren). Deshalb ziehen die Experten eine Glättung des Kapitalisierungszinssatzes über zwei bis drei Jahre in Erwägung.

Anpassung des Kreisschreibens Nr. 28 der SSK und erwartete Auswirkungen

Die SSK hat die Empfehlungen der Gutachter grösstenteils berücksichtigt und eine Anpassung des KS 28 für Bewertungen mit Bilanzstichtag ab 1. Januar 2021 vorgenommen, was erfreulich ist. Vom Expertenvorschlag abgewichen wird lediglich beim Illiquiditätsabzug. Der Illiquidität eines Titels soll durch Erhöhung des Kapitalisierungszinssatzes um 17.65% Rechnung getragen werden.

Nach unserer Einschätzung darf per 1. Januar 2021 mit einem Kapitalisierungssatz von etwa 9% bis 11% gerechnet werden. Dies würde den Vermögenssteuerwert von nichtkotierten Titeln im Vergleich zu den Vorjahreswerten massgeblich reduzieren. Man darf gespannt sein auf die Publikation des Kapitalisierungszinssatzes in der Kursliste der ESTV.

Alles in allem stellt die Umstellung der Berechnung des Kapitalisierungssatzes eine erfreuliche Entwicklung für Aktionäre von nichtkotierten Wertschriften dar. Nichtsdestotrotz bleiben Wermutstropfen: Marktübliche Bewertungsmethoden wie z.B. die Discounted-Cash-Flow-Methode oder eine Methode mit Multiples bleiben unberücksichtigt. Ausserdem sind keine Zinszuschläge zur Berücksichtigung von speziellen Risiken bei personenbezogenen Unternehmen oder von branchenspezifischen Risiken vorgesehen. Schliesslich ist fraglich, ob eine Unternehmensbewertung auf Basis einer zeitlich endlosen Ertragskapitalisierung realistisch ist, da statistisch gesehen nach 40 Jahren die grosse Mehrheit der Unternehmen nicht mehr existiert.[6]

Tax Partner AG
Zürich, 1. Dezember 2021

---

[4] Vor Berücksichtigung eines Illiquiditätsabschlags von 10% vom gesamten Unternehmenswert.
[5] Vor Berücksichtigung eines Illiquiditätsabschlags von 10% vom gesamten Unternehmenswert.
[6] Hüttche Tobias, Entwicklungen bei der Bewertung von KMU, ST 2014/9, 740.

Stephan Pfenninger
Partner

Stephan Pfenninger hat über 30 Jahre Erfahrung in nationalen und internationalen Steuerangelegenheiten. Seine Laufbahn startete er als Wirtschaftsanwalt in Zürich. Später war Stephan Pfenninger als Steuerberater bei Ernst & Young tätig. Seit 1998 ist er Partner bei Tax Partner. Neben nationalem und internationalem Unternehmenssteuerrecht liegt sein Beratungsschwergewicht im Immobiliensteuerrecht. Stephan Pfenninger ist tätig für kotierte und nicht kotierte Schweizer und ausländische institutionelle Immobilien-Investoren sowie für Privatpersonen. Er ist Dozent an ausgewählten Steuerseminaren und Verfasser von diversen Publikationen im Bereich des nationalen und internationalen Immobilien-Steuerrechts.

Monika Bieri
Senior Advisor

Monika Bieri hat über 15 Jahre Erfahrung in nationalen und internationalen Steuerangelegenheiten. Ihre Laufbahn begann sie als Steuerberaterin bei Ernst & Young. Nach der Spezialisierung im Steuerbereich (LL.M. in International Taxation) hatte sie eine Beratungsrolle in der Steuerabteilung eines internationalen Versicherungskonzerns inne. Seit 2016 arbeitet Monika Bieri als Beraterin bei Tax Partner. Ihr Beratungsschwerpunkt liegt im nationalen und internationalen Unternehmenssteuerrecht im Bereich Finanzgesellschaften und im Immobiliensteuerrecht. Zudem berät sie Kunden zum Thema Verrechnungspreise sowie bezüglich Steuerfragen im Bereich Unternehmer – Unternehmungen. Sie ist Verfasserin von diversen Publikationen im Bereich des nationalen und internationalen Steuerrechts.

Tax Partner AG, Taxand Schweiz

Tax Partner AG ist spezialisiert auf schweizerisches und internationales Steuerrecht und als führende Steuer-Boutique anerkannt. Mit heute 13 Partnern bzw. Counsel und insgesamt rund 45 Steuerexperten, bestehend aus Rechtsanwälten, Juristen und Ökonomen, berät Tax Partner AG nationale und multinationale Unternehmen sowie Privatpersonen in allen Steuerbereichen.

Tax Partner AG ist unabhängig und arbeitet global mit führenden Steuerrechtskanzleien zusammen. Im Jahr 2005 war Tax Partner AG Mitgründerin von Taxand, der weltweit grössten unabhängigen Organisation von hochqualifizierten Steuerberatern. Taxand verfügt aktuell über mehr als 2'500 Steuerberater und rund 550 Steuerpartnern aus unabhängigen Mitgliedsfirmen in rund 50 Ländern.

Tax Partner AG
Talstrasse 80
8001 Zürich
Schweiz

Telefon +41 44 215 77 77
Fax +41 44 215 77 70
www.taxpartner.ch

TAXAND
Your global tax partner

DISCLAIMER
Der Inhalt dieses Newsletters ist keine abschliessende Darstellung und stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Tax Partner AG lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.